

# Amt Stralendorf

Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: 2009/WIT/304 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2009 Wiedervorlage:
<b>Beschluss über die Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wittenförden</b>	
<b>Fachdienst II</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>14.06.2010      Gemeindevorstand Wittenförden</b>

#### Sach- und Rechtslage:

Nach § 61 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) hat die Gemeindevorstand die Jahresrechnung spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgende Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. Verweigert die Gemeindevorstand die Entlastung oder spricht diese mit Einschränkungen aus, sind die Gründe anzugeben. Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung ist gemäß § 61 Abs. 4 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu geben. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am 22.03.2010. Der Bürgermeister unterliegt lt. Kommunalaufsicht bezüglich der Entlastung dem Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V. Er hat die Leitung der Sitzung für diesen Tagesordnungspunkt auf seinen nächsten anwesenden Stellvertreter zu übertragen und ist von der Beratung sowie Beschlussfassung auszuschließen. Das Rechnungsprüfungsprotokoll mit den Erläuterungen zur Jahresrechnung ist in der Anlage enthalten.

Die Ursachen für die zeitliche Verzögerung ist mit der zuständigen Sachbearbeiterin bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde besprochen worden.

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorstand Wittenförden beschließt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die Jahresrechnung 2008, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltjahres 2008 und bestätigt die Entlastung des Bürgermeisters.

#### Finanzielle Auswirkungen

keine

**Bemerkungen**

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:

Davon stimmberechtigt:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

(Bürgermeister)